

Signatur U II  
Urkunden  
U II Nummer 13

Kurze Nachricht  
von der Güldenen  
Bulle.  
Ffm. circa 1760.

Kur'ze

# Nachricht

von der

Güldenen Bulle.

anno 1760

184-242



Die Güldene Bulle, welche allhier zu Frankfurt am Main auf dem Rathause oder Römer, und zwar in Löblicher Stadt-Kanzelen, gezeigt wird, ist ein auf Versgament mit rothen Anfangs-Buchstaben bey jedem Absatz geschriebenes Buch in Quart-Format, auf vier und zwanzig Blättern, welche mit schwarzer und gelber Seide durchzogen zusammen gehofftet sind. Sie wird in einem mit Schildkrott und Perlennutter auswendig eingelegten, inwendig aber mit gelbem Taffet gefütterten Kässigen aufgehoben; und ist in Lateinischer Sprache verfaßt. Ihren Namen führt dieselbe von dem an vier und vierzig gelben



und eben so viel schwarzen seidenen Fäden hangendem Kayserlichen Siegel oder Bulle, so von gediegenem Golde, und so dicke als ein doppelter Thaler, inwendig aber mit Wax ausgefüllt ist. Auf deren einer Seite ist ihres Urhebers, Kaysers Carls des IV, Bildnuß, im Kayserlichen Schmucke sizzend, mit der Krone auf dem Haupte, und in der rechten Hand den Zepter, in der linken aber den Reichs-Apfel haltend, zu sehen; wobey man zugleich zur rechten Seite des Kaysers den Reichs-Adeler, so wie zur linken den Böhmischen Löwen mit einem doppelten Schwef, wahrzunehmen hat. In der Umschrift liest man:

KAROLUS. QUARTUS. DIVINA.  
FAVENTE. CLEMENTIA. ROM-  
ANOR-UM. IMPERATOR. SEMPER.  
AUGUSTUS. ET. BOEMIÆ. REX.

Auf der andern Seite dieses Siegels hingegen bemerkt man eine Burk mit dreyen Thürnen; in deren Mitte eine  
offene

offene Thüre, und darinnen die folgende Worte dergestalt gesetzt anzutreffen:

A U R

E A. R

O M A

d. i. Aurea Roma.

Die Umschrift dieser Seite aber enthält den alten bekannten Vers:

ROMA. CAPUT. MUNDI. REGIT.  
ORBIS. FRENA. ROTUNDI.

Diese sogenannte Guldene Bulle ist das älteste Deutsche Reichs-Gesetz-Buch, so unter der Aufsicht eines Römisch-Deutschen Kaysers zusammen getragen, und von Karl dem IV im Jare 1356 auf den Reichstagen zu Nürnberg und Mez in Gegenwart und mit Genehmigung sämtlicher Reichs-Stände öffentlich verkündiget worden ist. Sie begreift auch daher zween Theile, davon der eine, der zu

Nürnberg gegeben worden, in den erstern drey und zwanzig Kapiteln die Verordnungen von der Kayser-Wahl, den Gerechtsamen und Vorzügen der Kurfürsten, und verschiedene andere das alte Staatsrecht betreffende Sazungen enthält; der andere aber, so sich von Mez herschreibt, und vom 24 bis zum 30sten Kapitel hinreicht, außer mancherley Zusätzen zu den Kurfürstlichen Vorrechten, insonderheit die Pracht und Ordnung der Reichs-Erz- und Erbämter bey grossen Kayserlichen und Königlichen Reichshöfen vorschreibt.

Ob Sie gleich schon vor mehr als vierhundert Jahren gemacht worden, seit welcher Zeit sich ungemein grosse Veränderungen im Deutschen Reichs-Staate ereignet haben, wird doch Solche noch immer als das erste Reichs-Grundgesetz in grossen Ehren gehalten, und ein zeitiger Kayser oder Römischer König auch noch heutiges Tags in Seiner Kapitulation darauf verpflichtet.

Vormalis

Vormalis ist viel darüber gesritten worden, wer hierbei die Feder geführet habe, und für deren eigentlichen Verfasser zu halten seye? wie dann einige deshalb auf den Italienischen Juristen Bartolum, andere aber auf den Kayser Carl den IV selbst, gerathen. Am wahrscheinlichsten ist die alte Meinung, welcher schon Cyriack Spangenberg in der Verdischen Chronick vor zweihundert Jahren beygepflichtet, daß es der Kayserliche Geheim-Schreiber und Kanzler, Rudolff von Friedberg, (aus der Wetterau) gewesen, der unserer Deutschen Reichssachen sehr fundig war, und zuletzt als Bischoff von Verden gestorben.

Uebrigens ist das hiesige Exemplar der Güldenen Bulle allerdings eine ihrer vornehmsten Urschriften, welche der Rath zu Frankfurt, um der Schuldigkeit der Stadt und seiner Bürger bey Wahltagen sich desto genauer zu ersehen, im Jare 1366 aus der Kayserlichen Kanzlei erhalten hat.

Hieraus



Hieraus ist ihm auch im Jare 1371 die Deutsche Uebersetzung zugekommen, welche gleichfalls in der Frankfurter Stadt-Kanzeley zugleich mit der Guldenden Bulle gezeigt wird, und aus 35 Blättern besteht.

Im Jare 1642 wurden in Gegenwart eines Kur-Maynzischen Herrn Abgeordneten, und in Beyseyn eines darzu ernannten Herrn des Raths, zweener Herren Syndicorum, wie auch mit Zuziehung zweener Notarien und vier Zeugen, in das zu Frankfurt befindliche Lateinische Original, andete Seidenfäden, weil die vorigen Alters halber dünne und unhaltbar waren, hinein gezogen, welches auch den 5 Febr. 1710 mit eben dergleichen Umständen und Solemnitäten wiederholet worden.

